



## STATUTEN

### 1 **Name und Zweck der Gesellschaft**

- 1.1 Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG; nachfolgend: "die Gesellschaft" oder "SNG") ist der Berufsverband der Fachärzte für Neurologie. Weitere Gesellschaften sind der SNG in unterschiedlicher Form assoziiert, so zum Beispiel die Schweizerische Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie, die Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation, die Schweizerische Gesellschaft für Verhaltensneurologie. Die Art der Assoziation ist in den Statuten der jeweiligen Gesellschaften festgehalten.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Geschäftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt:
- die Förderung der neurologischen Wissenschaften und des neurologischen Unterrichts in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
  - die Pflege enger Beziehungen zwischen den neurologischen Wissenschaften und ihren Grenzgebieten;
  - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
  - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.4 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften herausgeben, wissenschaftliche Stiftungen verwalten und im Sinne der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit junger Forscher Preise verleihen.
- 1.5 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, die der beruflichen Interessen sowie die der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.6 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (MedBG) zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise der SNG. Sie hat Einsitz in der Schweizerischen Ärztekammer und vertritt dort auch die Interessen der assoziierten Gesellschaften, soweit diese dort nicht repräsentiert sind.
- 1.7 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.8 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben bzw. einen Geschäftsführer anstellen, der für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist.

## **2      *Mitgliedschaft***

### **2.1    Mitgliederkategorien**

Es bestehen sechs Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Young Neurologists
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Korrespondierende Mitglieder

### **2.2    *Ordentliche Mitglieder***

Als ordentliche Mitglieder werden Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:

- eidgenössischer Facharzttitel für Neurologie oder anerkannter ausländischer Facharzttitel für Neurologie;
- Erfüllung der Fortbildungs-Vorschriften der SNG;
- Unterstützung von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der SNG);
- oder Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer, welcher an einer Schweizerischen Hochschule lehrt.

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

### **2.3    *Ausserordentliche Mitglieder***

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland tätige Fachärzte für Neurologie, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind sowie Ärzte und nichtärztliche Wissenschaftler bzw. Forscher im In- und Ausland, die sich in der Neurologie oder einem ihr nahe stehenden Gebiet betätigen, sich für das Fachgebiet der Neurologie und den ihr nahe stehenden Gebieten interessieren und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

### **2.4    *Young Neurologists***

Young Neurologists können unabhängig vom Alter alle Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Neurologie werden. Der Weiterbildungsverantwortliche dieser Weiterbildungsstätte muss den Antrag unterzeichnen. Die Young Neurologists Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch der neurologischen Weiterbildung sowie spätestens 12 Monate nach Verleihung des neurologischen Facharzttitels automatisch. Young Neurologists haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **2.5    *Ehrenmitglieder***

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der Neurologie. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind zudem von den Mitgliederbeiträgen befreit.

### **2.6    *Freimitglieder***

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Freimitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte, sind aber von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

### **2.7    *Korrespondierende Mitglieder***

Die Mitgliederversammlung kann Ärzte oder nichtärztliche Wissenschaftler und Forscher im Ausland, welche sich in der Neurologie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben an den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

## 2.8 *Aufnahme*

Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Neuaufnahmen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes sowie der Genehmigung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Young Neurologists werden durch den Vorstand auf Antrag des für ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – für die Dauer der Weiterbildung – aufgenommen. Der Umwandlungs-Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist bis spätestens ein Jahr nach dem Erhalt des Neurologischen Facharzttitels, unter Beilage einer schriftlichen Empfehlung durch zwei ordentliche Mitglieder, an den Präsidenten zu richten.

Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied, oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes sowie von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

## 2.9 *Verpflichtungen*

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und Young Neurologists den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

## 2.10 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Geschäftsstelle;
- für Young Neurologists spätestens 12 Monate nach Erreichen des neurologischen Facharzttitels oder bei Abbruch ihrer neurologischen Weiterbildung.
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern, der traktandiert werden muss (vgl. Art. 3.1.5). Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Mitgliederversammlung, wobei sicher gestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen

## 3 *Organe der Gesellschaft*

### 3.1 *Mitgliederversammlung*

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren, Delegierte in diverse Gremien sowie den Geschäftsführer. Weiter erledigt sie alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder, die Ehren- und Freimitglieder, die ordentliche Mitglieder waren. In FMH-Angelegenheiten sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Besitz des Facharzttitels für Neurologie oder eines anerkannten ausländischen Facharzttitels für Neurologie und FMH-Mitglieder sind. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind.

Es werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung der Traktandenliste;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht des Präsidenten und des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Revisoren;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahlen;
- Mitgliederaufnahmen;
- Statutenänderungen;

- Bericht der Kommissionen;
  - Bestätigung des Geschäftsführers;
  - schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden müssen;
  - Varia.
- 3.1.4 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch zugestellt.
- 3.1.5 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (vgl. 2.10). Der Antrag auf Behandlung solcher Verstöße muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Stimmen die zu treffende Massnahme.
- 3.1.6 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.7 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfacher Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3.2 Vorstand**
- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.
- 3.2.2 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss öffentlichen Veranstaltungen ein Patronat gemäss dem von der Mitgliederversammlung genehmigten "Reglement für SNG-Patronate" gewähren.
- 3.2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre in geheimer Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- 3.2.4 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär/Kassier und 5-7 Beisitzern. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angehören. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Praktiker, Kliniker und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften können eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensperson mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Der Vorstand kann die Aufgabe des Sekretärs teilweise an den Geschäftsführer delegieren. Der/die Vorsitzende der SAYN (Swiss Association of Young Neurologists) ist ein Vorstandsmitglied mit Stimmrecht.
- 3.2.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten sind alle Mitglieder wieder wählbar. Für den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Die Vorstandstätigkeit der Präsidentschaften ist auf 10 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.
- 3.2.6 Der Sekretär/Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge durch die Geschäftsstelle verantwortlich. Er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die beiden Revisoren vorgängig geprüft werden. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an den Geschäftsführer delegieren.
- 3.2.7 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.

- 3.2.8 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2.9 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 3.2.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.11 Die kollektive Unterschrift zu zweit des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier oder Geschäftsführer verpflichtet die Gesellschaft.
- 3.2.12 Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer oder standespolitischer Art können vom Vorstand Kommissionen einberufen werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3.2.13 Der Vorstand kann standespolitisch aktive Mitglieder gemäss dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten "Vergütungsreglement" entschädigen.

### 3.3 *Revisoren*

Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### 3.4 *Kommissionen*

Die Kommissionen sind beratende Organe, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden.

## 4 **Geschäftsführer**

- 4.1 Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen (Vorstand und Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 4.3 Der Geschäftsführer berät den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag des Präsidenten. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

## 5 **Wissenschaftliche Tätigkeit**

- 5.1 Die Gesellschaft führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung durch, in der Regel im Herbst, für deren Organisation der Vorstand gemäss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinien "Organisation von SNG-Tagungen" verantwortlich zeichnet.
- 5.2 Gemeinsame Tagungen mit den assoziierten Gesellschaften sollen regelmässig stattfinden. Deren Mitglieder sind an die wissenschaftlichen Tagungen der SNG einzuladen, ebenso laden die assoziierten Gesellschaften die SNG-Mitglieder zu ihren Tagungen ein.
- 5.3 Die Gesellschaft kann zudem gemeinsame Sitzungen mit anderen (medizinischen) Gesellschaften veranstalten.

## 6 **Finanzen**

- 6.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengelder, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Kassiers oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**7      *Publikationen und Bekanntmachungen***

- 7.1 Die Gesellschaft kann offizielle Kommunikationsorgane unterhalten (Fachzeitschrift, Homepage, etc.).
- 7.2 Die Gesellschaft publiziert in der Schweizerischen Ärztezeitung (SAeZ) die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preisträger, Ehrungen, Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung.

**8      *Assoziierte Gesellschaften***

- 8.1 Die Ernennung neuer assoziierter Gesellschaften erfolgt auf Antrag der entsprechenden Gesellschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Auflösung der Assoziation einer angeschlossenen Gesellschaft erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung einer der beiden Gesellschaften dies beschliesst respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der SNG-Mitgliederversammlung.

**9      *Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft***

- 9.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 ordentlichen Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 3 Wochen im voraus schriftlich vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. September 2016 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1983, teilrevidiert 1987, 1999, 2003, 2010, 2011 und 2015.

Prof. Dr. med. Renaud Du Pasquier  
Präsident

Prof. Dr. med. René Müri  
Sekretär/Kassier